



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 602.544/0-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. -GE/19....
Datum: 8. MRZ. 1996

8.3.96
F. Hayek

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

5. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 602.544/0-V/4/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 W i e n

DRINGEND
- 6. März 1996

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Hesse	4360	10.910/7-4/96 23. Februar 1996

Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum
Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS);

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß im Hinblick auf die zur Begutachtung eingeräumte
Frist eine detaillierte Beurteilung der in Aussicht genommenen Novellierung einzelner
Bestimmungen nicht möglich war.

Allgemein ist aus verfassungsrechtlicher Sicht auf die aus dem Gleichheitssatz entwickelte
Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 11.309/1987, 11.665/1988) zum
Vertrauenschutz hinzuweisen. In den letzten Jahren hat der Verfassungsgerichtshof verstärkt
auf das Element des Vertrauenschutzes bei der Beurteilung der Sachlichkeit von Regelungen
abgestellt. Er hat Regelungen als unsachlich aufgehoben, wenn sie nachträglich Belastungen für
denjenigen bewirken, der im Zeitpunkt seines Handelns auf eine bestimmte Rechtslage
vertrauen konnte (vgl. etwa die Erkenntnisse VfSlg. 11.309/1987 betreffend Politikerbezüge
und -ruhebezüge und VfSlg. 12.568/1990 betreffend das ungleiche Pensionsanfallsalter für
Männer und Frauen). Von Bedeutung ist dies vor allem in Bereichen, in denen Dispositionen
der Rechtsunterworfenen langfristig getroffen werden müssen, wie z.B. und vor allem im
Bereich des Pensionsrecht oder des Sozialversicherungsrechts. Greift der Gesetzgeber in
"wohlerworbene Rechte" ein (was grundsätzlich nicht unzulässig ist), indem er eine

geschaffene Rechtsposition zu Lasten der Betroffenen verändert, so kann dies im Effekt einer rückwirkenden Gesetzgebung gleichkommen. Nach der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist nicht jedes - an sich sachliche - gesetzgeberische Motiv geeignet, die Minderung wohlerworbener Rechte "jedweder Art und jedweder Intensität" zu rechtfertigen.

In den Erkenntnissen VfSlg. 12.568/1990 und 12.732/1991 hat der Verfassungsgerichtshof allerdings festgestellt, daß Eingriffe in erworbene Rechtspositionen durch Übergangsvorschriften gemildert würden.

Die dargestellte Judikatur ist insbesonders im Hinblick auf die geplante Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit (Z II.4 des Entwurfs, des Anfalls der Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) nur bei Aufgabe der bisherigen Erwerbstätigkeit (II.5 des Entwurfs), der Erhöhung der Beitragsgrundlage für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten und Anspruchswirksamkeit dieser Zeiten grundsätzlich nur im Falle einer Beitragsentrichtung (Z II.3 des Entwurfs) sowie der Neuregelung des Anspruchs auf Karenzurlaubsgeld (Art. 2 Z 22 ff des Entwurfs) und der Anhebung der erneuten Anwartschaft auf Arbeitslosengeld von 26 auf 28 Wochen (Art. 2 Z 9 des Entwurfs) von Bedeutung.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist neuerlich darauf hin, daß die oben dargestellten Problembereiche nur beispielhaft sind und eine erschöpfende Behandlung aller verfassungsrechtlich bedenklichen Bestimmungen im Hinblick auf die kurze Begutachtungsfrist nicht möglich war. Es bleibt daher - aufgrund der eingangs getroffenen Feststellung - beim do. Ressort, die Übereinstimmung der einzelnen in Aussicht genommenen Maßnahmen mit der dargestellten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu überprüfen.

Aus legistischer Sicht sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß sowohl die Art. 14 - 16 als auch Art. 19 Abschnitte I - III Änderungen im Bereich des ASVG, GSVG und BSVG vorsehen.

Gemäß Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 haben Verweisungen verständlich zu erfolgen, gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 ist eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht zulässig. Dies ist insbesonders für die Art. II Z 31, Art. III Z 4, Art. 8 Z 6 des Entwurfs zu beachten.

Gemäß Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien 1990 haben unbezeichnete Absätze grundsätzlich zu unterbleiben. Dies gilt insbesonders für Art. II Z 14 des Entwurfs.

Gemäß Richtlinie 44 der Legistischen Richtlinien 1990 sind materielle Derogationen zu vermeiden. Dies ist insbesonders im Hinblick auf Art. 7 Z 2 des Entwurfs von Bedeutung, der dem § 74 AMSG zu derogieren scheint, von Bedeutung.

Gemäß Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien sollen dieselben Begriffe nach Möglichkeit innerhalb der gesamten Rechtsordnung in ein und derselben Bedeutung verwendet werden. Dies gilt insbesonders für Art. 14 Z 1 des Entwurfs, der den Begriff "Arbeitsstätte" in einer anderen Bedeutung als § 2 Abs. 3 ASchG verwendet.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt

5. März 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
